

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 24. August 1877.)

Auf die Entscheidungen des in Lausanne kürzlich stattgehabten internationalen Phylloxera-Kongresses hin hat der Bundesrath seine frühern Prohibitivmaßnahmen gegen die Verbreitung der Reblaus theilweise abgeändert, und seinen Beschluß sämtlichen eidgenössischen Ständen mitgetheilt durch folgendes Kreisschreiben:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Zu wiederholten Malen (9. Februar 1872*), 31. Oktober 1873**), 22. Dezember 1873***), 22. Juli 1874†), 11. August 1874††), 25. August 1876†††) theilten wir den Kantonen verschiedene Maßnahmen mit, welche wir zum Zwecke der Verhinderung der Einschleppung der Reblaus nach der Schweiz zu treffen im Falle waren. Diese Maßnahmen betrafen zuerst Weinreben, Rebholz, sowie Obstbäume aus notorischermaßen reblausbehafteten Ländern, später glaubte man, zu größerer Vorsicht sie auch auf frische Trauben und Trester ausdehnen zu sollen.

„Aus den kürzlich in Lausanne stattgehabten Verhandlungen des internationalen Phylloxera-Kongresses geht nun aber hervor, daß weder die Trester, noch die frischen Trauben als reblausverbreitend angesehen werden können, daß wenigstens bisher nichts Derartiges konstatirt wurde. Diese Ansicht hegten schon die eidgenössischen Experten, HH. Professoren Kopp und Krämer (Bundesblatt 1872, Bd. I, S. 451). Dagegen fand der Kongreß, daß das Reblaub, welches gewöhnlich zur Verpackung sowohl von

*)	Siehe	Bundesblatt	vom	Jahr	1872,	Band	I,	Seite	275.
**)	"	"	"	"	1873,	"	IV,	"	230.
***)	"	"	"	"	1873,	"	"	"	665.
†)	"	"	"	"	1874,	"	II,	"	577.
††)	"	"	"	"	1874,	"	"	"	654.
†††)	"	"	"	"	1876,	"	III,	"	465.

Trauben, als von andern Früchten dient, Gefahr bietet, und daß daher diese Verpackungsart untersagt werden muß.

„Auf diese Entscheidungen des Kongresses gestützt, haben wir die Ehre, Ihnen zur Kenntniß zu bringen, daß wir im allgemeinen Verkehrsinteresse unsere frühern Prohibitivmaßnahmen wie folgt abändern zu sollen glauben :

1. Das Verbot der Einfuhr nach der Schweiz von Wurzelreben und von Rebholz, sowie von Obstbäumen aller Art wird aufrecht erhalten und bestätigt, und es wird dasselbe auf alle Länder, seien diese reblausbehaftet oder nicht, ausgedehnt.
2. Die Einführung von Trester ist gestattet.
3. Frische Trauben und anderes Obst dürfen ebenfalls eingeführt werden, wofern bei der Verpackung weder Reblaub noch anderes Laub verwendet wird.

Gegenstände, welche wegen Zuwiderhandlung gegen vorliegende Verfügungen saisirt werden, sind sofort zu verbrennen, ohne Entschädigung für den Versender oder den Adressaten.“

(Vom 27. August 1877.)

Der Bundesrath hat 11 Aerzte und 2 Apotheker zu Sanitäts-offizieren brevetirt, nämlich :

Zu Oberlieutenants (Medizinalpersonal):

- Hrn. Friedrich Zbinden, in Bern;
 „ Alfred Münch, in Basel;
 „ Sebastian Studer, in Basel;
 „ Jakob Kehl, in Altstätten (St. Gallen);
 „ Theodor Aepli, in St. Gallen;
 „ Theodor Heusser, in Richtersweil (Zürich);
 „ Georg Reinert, in Solothurn;
 „ Josef Fidel Simeon, in Lenz (Graubünden);
 „ Jeremias Marca, in Leggia (Graubünden);
 „ Beda Häßig, in Rappersweil (St. Gallen);
 „ Benedikt Isch, in Aarberg (Bern).

Zu Lieutenants (Militärapotheker);

Hrn. Adolf Baucherli, in Biel (Bern);

„ Adolphe Panchaud, in Echallens (Waadt).

Herr Julius Schobinger, von St. Gallen, Quartiermeister, wurde zum Lieutenant der Sanitätstruppen (Militärapotheker) ernannt.

Frau Witwe Emma Meystre, von Courtilles (Waadt), welche unterm 6. November vorigen Jahres provisorisch als Postverwalterin in Payerne gewählt wurde, ist vom Bundesrath für den Rest der laufenden Amtsdauer definitiv als Postverwalterin in Payerne (Waadt) gewählt worden.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.09.1877
Date	
Data	
Seite	613-615
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 689

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.